

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 262.

Mittwoch, 10. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstellen wöchentlich 2,10 Mark, monatlich 7,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib- (7 Zeilen) 18 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Verwilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Unter den Kindern des Gutbesizers Hans Kauf in Röderau Nr. 2 ist die Maul- und Klauenseuche bezugsstärker festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird der Ortsteil von Röderau und als Beobachtungsgebiet der Sperrbezirk von Röderau bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161-164 und 168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166-168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz - Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende.

Für die in einem Umkreise von 15 Kilometer von Röderau liegenden Ortsteilen des Bezirks gelten die Bestimmungen in § 168 Absatz 1 der obengenannten Bundesratsvorschriften und zwar für folgende Ortsteile:

Forberge, Orzfa, Rodra, Merzdorf, Weiba, Baulitz, Celsitz, Jahnshausen, Röditz, Gostewitz, Mehlbeuer, Braunkuh, Wahren, Kodeln, Wergendorf, Boppitz, Leutenow, Woberitz, Belsa, Reithain, Brommitz, Moritz, Grödel, Gauditz mit Sageritz und Langenberg, Müchritz, Schöden, Roda, Weitzitz, h. Vedwitz, Naundorfchen, Gohlitz, Weddewitz, Merzdorf, Neufelditz, Gohlitz, Böttewitz, Böhlich, Gohlitz, Kleinradisch, Gohlitz, Wildenhain, Kleinblewitz, Walda, Gauda, Gohlitz, Gohlitz, Treuenbühla, Maden, Garsitz, Weritz, Frauenhain, Grödel, Koppitz, Naundorf, Spangenberg, Riesa, Pulsen, Kofelitz, Müchritz, Streunow, Markfelditz, Radewitz, Telenau, Lichtensee und Kleinradisch. Die nach Absatz 3 des letztgenannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 10. November 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht darauf, daß sich ein Teil der in der Zeit vom 7.-9. Oktober 1915 vom Rittergut Riesa verkauften Kartoffeln als nicht lange haltbar erwiesen hat, sind wir, abgesehen von seiner Zeit ausdrücklich darauf hingewiesen haben, daß wir eine Gewähr für die Haltbarkeit nicht übernehmen können, doch bereit, auf jeden Zentner der vom Rittergut gekauften Kartoffeln 50 Pf. auf Ansuchen zurückzuerstatten.

Denjenigen, welchen die Kartoffeln bereits umgetauscht worden sind, steht ein Anspruch auf diese Rückvergütung natürlich nicht zu.

Die Beträge können in unserer Stadtkassette in der Zeit bis zum 16. dieses Monats abgeholt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. November 1915.

Beschränkter Geschäftsverkehr auf dem Rathaus am 11. November 1915.

Mit Rücksicht darauf, daß am Donnerstag, den 11. November fast alle im militärischen Alter stehenden städtischen Beamten sich beim Bezirkskommando in Großenhain zu melden haben, können auf dem Rathaus an diesem Tage nur ganz besonders dringliche Angelegenheiten erledigt werden.

Vollständig geschlossen bleiben die Steuerkasse, das Einwohnermeldeamt und das Armen- und Versicherungsamt.

Im Standsamt werden nur Totgeburten und Sterbefälle zwischen 8 und 9 Uhr vormittags abgefertigt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. November 1915.

Anzeige über Petroleumbezug.

Um den Verkehr mit Petroleum einheitlich zu regeln, macht sich seitens der in Riesa mit Petroleum handelnden Gewerbetreibenden und Händler die Ausfüllung eines Fragebogens erforderlich.

Die Fragebogen werden den zur Anzeige Verpflichteten, soweit sie uns bekannt sind, durch die Schuhmannschaft zugestellt werden. Diejenigen Gewerbetreibenden und Händler, die bis Donnerstag, den 11. November abends einen Fragebogen nicht erhalten, werden aufgefordert, einen solchen im Rathaus, Rathauskassette, zu entnehmen.

Die Fragebogen sind gewissenhaft auszufüllen und bis Montag, den 15. November an den unterzeichneten Rat einzureichen. Eine Abholung der Fragebogen erfolgt nicht. Riesa, den 10. November 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Schr.

Überwachung der Lebensmittelpreise durch die Preisprüfstelle.

Wir geben hiermit bekannt, daß wir die nichtamtlichen Mitglieder der Preisprüfstelle, und zwar die Herren

Stadttrat Bietzmann,
Stadtverordneter Richter,
Stadtverordneter Geißler,
Kaufmann Paul Starke,
Kaufmann Hermann,
Kaufmann Wille,
Kaufmann Böcher,
Stadtverordneter Ost. Hofmann,
Rentier Steude.

mit besonderen Aufträgen und dem Auftrag versehen haben, den Handel mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes laufend zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes zur Anzeige zu bringen.

Die Mitglieder der Preisprüfstelle nehmen auch Anzeigen über unberechtigte Preisforderungen entgegen und sind befugt, von jedermann Auskunft über alle Tatsachen zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind. Sie sind insbesondere auch berechtigt, Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes hergestellt, gelagert und feilgehalten werden, zu betreten und datselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Vorlegung von Rechnungen, Frachtbüchern und dergleichen zu fordern sowie darin Einsicht zu nehmen.

Wer sich widersetzt, wird auf Grund von §§ 17 ff der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 streng und unnachlässig bestraft bez. zur Anzeige gebracht werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. November 1915.

Schr.

Bedenklage der Truppenteile der hiesigen Garnison des Weltkrieges im Jahre 1914.

4. Komp. II. Bataillon Pioniere 22.

11. 11. 14 Sturm auf Ypern. Am 11. nahm Komp. mit 2 Bataillon an dem Sturm auf die englische Stellung südlich Ypern teil. Die Ausrichtung der Pioniere bestand namentlich in Sandgraben, Drahtzähnen, Ketten und Weisen. Täglich 10 Uhr vorm. brach der Sturm los, der nach heftigem Handgemenge, in dem Sandgraben, sowie Krüge, Spaten und Weile die Hauptarbeit leisteten, zur Befreiung der feindlichen Stellung führte.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 10. November 1915.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde Herr Tierarzt Dr. Knabe aus Falkenhain (Kreis Leipzig), derzeit Oberveterinär im Feldartillerie-Regiment Nr. 32, Sohn des Herrn Privatmann Hermann Knabe, Bismarckstraße, hier. Das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden mit Schwertern trägt er bereits seit längerer Zeit.

Im Monat Oktober 1915 gekanont auf dem städtischen Schlachthaus zu Riesa 1210 Tiere zur Schlachtung und zwar 13 Pferde, 193 Rinder (71 Kühe, 42 Bullen, 58 Kälber, 27 Jungkinder), 235 Kälber, 367 Schweine, 306 Schafe, 4 Flegeln und 2 Hunde. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterzogen: 46 Rinder, 1 Schwein und 4 Kälber. Für bedingt tauglich erklärt und gelocht auf der Freibank verkauft wurden: 1 Kühe, 1/2 Jungkinder und 1/2 Schweine. Für minderwertig befunden und roh auf der Freibank verkauft wurden 1 Kuh, 1/2 Kuh, 1/2 Jungkinder und 1/2 Schwein. An einzelnen Organen wurden verworfen 121 Eingeweide, 49 Lebern, 16 Darmkanäle, 10 mal sämtliche Eingeweide und 14 sonstige Organe.

Die nationalliberale Fraktion der Zweiten Kammer wird folgende Interpellation einbringen: „Ist die Reg. Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu geben, welches Ergebnis die in der Ständeschrift Nr. 10 vom 15. Juli 1915 gewünschte Untersuchung über die Maßnahmen gehabt hat, die erforderlich sind, um bei Friedensschluß den Erwerbsverhältnissen die Rückkehr in geordnete Wirtschaftsverhältnisse zu erleichtern?“

— R. M. Mit heute, 10. November, treten an Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch diese Be-

kanntmachung werden alle im Inland gefallenen Großviehhäute und Kalbfelle, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veräußerung und Lieferung an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlagnahmten Fells ist die Deutsche Rohhaut-Aktionsgesellschaft in Berlin, während die Kriegsleder-Aktionsgesellschaft in Berlin keine Beteiligung an der Veräußerung vorzunehmen hat. Als Veränderung in dem bisherigen Zustand kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht Mitglied einer Häutenverwertungs-Vereinigung ist, an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Händler bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Händler, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Händler verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Verkauf von Häuten durch eine Herberlei von einem Schlächter, der bisher in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Falle mehr statthaft ist. Die Veräußerungserlaubnis der beschlagnahmten Häute und Felle ist aber an die Beachtung bestimmter Vorschriften geknüpft, die für die Behandlung der Häute und Felle ausgestellt sind und insbesondere die schnelle Weiterleitung des beschlagnahmten Fells durch die am Häutenhandel beteiligten Kreise bezwecken. Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden muß. Wer diese Veräußerung innerhalb der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer Meldepflicht über die in seinem Verlage befindlichen Häute und Felle an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß gegenüber der unberechtigten Annahme von Häuten oder Fellen von dem Rechte der Enteignung Gebrauch gemacht wird. Die Ablieferung und Verwendung des aus militärischen Schlachtungen, sowie aus den besetzten feindlichen Gebieten, aus den Etappen- und Operationsgebieten stammenden Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug dergleichen Gefälles ist jedenfalls nur von der Kriegsleder-Aktionsgesellschaft erlaubt. Besondere Bestimmungen gelten für die aus dem neutralen Ausland eingeführten Häute und Felle. Sie sind nicht beschlagnahmt; ihre Erörter unterliegen aber einer Meldepflicht zur Meldung und Lagerbuchführung. Ueber Ausnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wortlaut bei den Amtshauptmannschaften und Stadträten der größeren Städte einzusehen werden kann, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des preussischen Kriegsministeriums, Berlin W., verlängerte Bedemansstraße 9/10, zu befinden.

— Zur Erhöhung der Einkommensteuer in Sachsen schreibt das Leipz. Tgl.: Bereits mehrfach ist

über die bevorstehende Erhöhung der sächsischen Einkommensteuer durch einen gestaffelten Zuschlag von 10 bis 25 Prozent der Steuerbeträge berichtet. Begründet wird die Vorlage in der Hauptsache mit den hohen Kriegskosten des Staates. Ihre Notwendigkeit wird gewiß von niemand abgetritten werden. Gleichwohl steht fest, daß sie in weitestem Maße bei der gegenwärtigen Teuerung nicht beliebt sein wird. Es dürfte deshalb die Milderung von erleichterter Wirkung sein, daß die Erhöhung, wie uns versichert wird, nach dem Beschluß der Regierung erst vom Jahre 1917 ab eintreten soll. Die Finanzverwaltung will sich inzwischen anderweitig zu behelfen versuchen, da sie glaubt, daß bis zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Verdrängnis überwinden sein wird. Natürlich steht sie vor großen schwierigen Aufgaben, da die höheren Forderungen bei verschiedenen Statpositionen noch immer im Wachsen begriffen sind und die bereits bestehenden Fehlbeträge auszugleichen werden müssen. In der Etatsrede des Finanzministers werden diese Umstände einer eingehenden Erläuterung unterzogen werden. — Aus Dresden wird ferner gemeldet: Die Vorlage der Regierung über die Erhöhung der Einkommensteuer in Sachsen sieht eine Progression des Steuerzuschlags für alle Einkommen von 1400 M. ab vor. Die Progression des Steuerzuschlags wird sich nicht nur nach der Höhe des Einkommens, sondern auch nach der Kinderzahl richten. Kinderreiche Familien werden einen geringeren Zuschlag zu entrichten haben.

Der Frostspanner fliegt! An ruhigen Abenden sieht man die gelblichen Schmetterlinge in unruhigem Fluge umherfliegen. Nebelnähte und Frost sucht er sich zur Hochzeitsfeier aus. Das klägliche Weibchen kriecht an Stammem empor und erwartet an den Spitzen der Zweige das Männchen. Die Eier werden an den Blattknospen abgelegt, die von den im Frühjahr auskriechenden Raupen gefressen werden. Der Frostspanner richtet an den Obstbäumen großen Schaden an, seine Verdrängung ist Pflicht eines jeden Obstbaumbesizers. Am besten geschieht die Vertilgung durch Auflegung von Leimringen. Die Weibchen bleiben an dem Leime kleben und gehen zu Grunde.

— R. M. Das Ministerium des Innern und die stellvertretenden kommandierenden Generale des 12. und des 19. Armeekorps erlassen folgende Verfügung: Im Interesse der Geheimhaltung unserer Heeresgliederung wird verboten, Verzeichnisse anzufertigen, auszugeben oder zu veröffentlichen, in denen die zum Kriegsdienst einberufenen Angehörigen oder Arbeiter größerer Firmen oder Mitglieder von Vereinen oder Verbänden zusammengestellt sind und die Toppunkte, sowie die höheren Verbände, zu denen diese gehören, angegeben sind. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 94 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen der stellvertretenden Generalkommandos des 12. und des 19. Armeekorps und des Ministeriums des Innern vom 23. März bezw. 23. September 1915 werden aufgehoben.